

16. IV. 1915

Preisgestaltung von Fleisch-Dauerwaren.

Wie bereits mitgeteilt, ist durch eine Bekanntmachung des stellvertretenden Reichskanzlers die Vorschrift über die Verpflichtung der Gemeinden zur Bereitstellung von Dauerwaren am 8. Mai außer Kraft gesetzt worden. Sicherlich wird diese Verordnung auf die schon seit Monaten sehr zugespitzte Preislage auf dem Markte für Fleischdauerwaren entspannend wirken. Diesem Urteil wurde auch in einer kürzlich von der Detaillistenkammer berufenen Sachverständigenbesprechung übereinstimmend Ausdruck gegeben. Die Sachverständigen legten dar, daß der Preis für geräucherte Fleischdauerwaren, wie Schinken, Rippen, Wurst usw., den Höhepunkt bereits erreicht haben dürfte, und daß mit weiteren Preissteigerungen wohl kaum zu rechnen sei. Bereits seien in den letzten Wochen große Gemeinden, wie z. B. Berlin, dazu übergegangen, die von ihnen beschafften Dauerwaren in den Verbrauch zu führen, womit eine nicht unwesentliche Entspannung der Marktlage erzielt worden sei. Auch die Heeresverwaltung habe neue Bestellungen auf Fleischdauerwaren zurzeit nicht ins Auge gefaßt. Der Handel selbst wiederum sei mit angemessenen Vorräten versehen und beobachte neuen Andienungen gegenüber größte Zurückhaltung, weil er mit einem Rückgange der Preise bestimmt rechnen zu können glaube. Auch die einsetzende warme Jahreszeit werde, zumal es fraglich erscheine, ob bei der Herstellung und Einlagerung von Dauerwaren immer mit der gebotenen Sachkunde und Vorsicht vorgegangen worden sei, ein übriges zur Erleichterung des Marktes tun.